

## Informationen für Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 beschlossen, eine Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler (Härtefallfonds) zu errichten. Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Leistung der Stiftung richtet sich an bestimmte Personengruppen, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR bzw. im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben und sich aufgrund der daraus resultierenden Auswirkungen auf ihre gesetzliche Rente benachteiligt fühlen. Sie sollen zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten außerhalb des Rentenrechts eine pauschale Einmalzahlung als finanziellen Ausgleich erhalten.

### Wie hoch ist die pauschale Einmalzahlung?

Die Einmalzahlung beträgt 2.500 Euro. Die Bundesländer können dem Härtefallfonds bis zum 31. März 2023 beitreten. Für Berechtigte mit Wohnsitz in einem Bundesland, das dem Härtefallfonds beigetreten ist, kann die Einmalzahlung insgesamt 5.000 Euro betragen.

### Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Leistung zu bekommen?

- Sie haben am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt weniger als 830 Euro netto (nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) bezogen. Auch ausländische Renten zählen dazu.
- Sie hatten am 1. Januar 1992 das 40. Lebensjahr bereits vollendet. Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Sie vor dem 2. Januar 1952 geboren sind.
- Ihre Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente oder Erziehungsrente) hat nach dem 31. Dezember 1996 begonnen und Sie haben in der ehemaligen DDR (längstens bis zum 31. Dezember 1991):
  - o mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post oder im Gesundheits- und Sozialwesen gearbeitet oder
  - o mindestens 4 Jahre lang Familienangehörige gepflegt und deshalb Ihre Beschäftigung vollständig aufgegeben oder
  - o mindestens 5 Jahre lang in einer „bergmännischen Tätigkeit“ im Sinne des DDR-Rechts in der Carbochemie/Braunkohleveredelung gearbeitet oder
  - o Ihre Beschäftigung aufgegeben, weil Sie für insgesamt mindestens 10 Jahre mit Ihrem Ehegatten für einen dienstlichen Aufenthalt in das Ausland gereist sind oder
  - o nach Beendigung Ihrer aktiven Laufbahn als Balletttänzerin oder Balletttänzer am 31. Dezember 1991 eine berufsbezogene Zuwendung bezogen

oder

- Sie wurden nach mindestens 10-jähriger Ehe nach DDR-Recht geschieden und haben in der Ehe mindestens ein Kind erzogen.

**Muss ich für die Leistung einen Antrag stellen? Gibt es eine Antragsfrist?**

Ja, die pauschale Einmalzahlung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September 2023 zu stellen.

**Wo kann ich den Antrag stellen? Wo erhalte ich das Antragsformular?**

Sie können den Antrag bei der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds per Post oder per E-Mail stellen. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular und weitere Informationen.

Die Anschrift lautet:

**Geschäftsstelle der  
Stiftung Härtefallfonds  
44781 Bochum**

Die E-Mail-Adresse lautet: [gst@stiftung-haertefallfonds.de](mailto:gst@stiftung-haertefallfonds.de)

Die kostenlose Telefonnummer lautet: **0800 7241634**

Sprechzeiten sind von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Sie finden das Antragsformular außerdem auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgendem Link:

[www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/haertefallfonds-antragsformulare-liegen-vor.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/haertefallfonds-antragsformulare-liegen-vor.html)

**Muss ich dem Antrag noch zusätzliche Unterlagen beifügen?**

Ja. Hinweise, welche Unterlagen erforderlich sind, finden Sie im Antragsformular.

**Wann wird über meinen Antrag entschieden und die Leistung ausgezahlt?**

Eine Entscheidung über Anträge und eine Auszahlung von Leistungen ist frühestens ab April 2023 möglich, weil die Bundesländer dem Härtefallfonds noch bis zum 31. März 2023 beitreten können.